

OLG Brandenburg

§ 70 StVollzG (Nintendo Game Cube)

1. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen; sondern die Versagung ist auch gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann.
2. Die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt folgt aus der Internetfähigkeit des „Nintendo Game Cube“. Der unkontrollierte Zugriff von Strafgefangenen auf das Internet würde den Austausch von Nachrichten und die Beschaffung von Informationen auf eine Weise ermöglichen, die mit den Sicherheitsbedürfnissen einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere einer solchen mit hohem Sicherheitsstandard wie der Antragsgegnerin, nicht zu vereinbaren ist.

(OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. Januar 2007 – 2 Ws 103/06 Vollz)

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer es abgelehnt, die Antragsgegnerin zur Genehmigung der Anschaffung einer Spieleconsole „Nintendo Game Cube“ durch den Antragsteller zu verpflichten. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer auf die Internetfähigkeit der vorgenannten Spieleconsole verwiesen. Es bestehe die Möglichkeit, eine Zusammenschaltung mehrerer Geräte über Telefonleitungen und externe, als Zubehör erhältliche Modems vorzunehmen. Innerhalb des auf diese Weise zustande kommenden mehrseitigen Spielgeschehens sähen einzelne Spiele auch den Austausch von

frei formulierbaren Nachrichten vor, die über eine virtuelle Tastatur eingegeben werden könnten. Das durch den Hersteller angebotene Zubehör ermögliche einen OnlineBetrieb über drahtlose Telephonie zwar nicht, jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch gezielte Ergänzung der Geräte ein Internetkontakt auch über Mobiltelefon möglich werde. Die Antragsgegnerin habe ausgeführt, dass mit den personellen Mitteln der Justizvollzugsanstalt die Kontrolle einer etwaigen Verplombung der entsprechenden Anschlußbuchse zur Unterbindung der Internetfähigkeit der Spielkonsole nicht leistbar sei.

Hiergegen richtet sich die jeweils in zulässiger Weise eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Weder der Senat noch – soweit ersichtlich – ein anderes Oberlandesgericht hat sich bisher zum Besitz der Spielkonsole „Nintendo Game Cube“ durch Strafgefangene geäußert. In der Sache erweist sich die Rechtsbeschwerde jedoch als unbegründet, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist.

Soweit der Antragsteller geltend macht, die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung seien falsch, kann er mit diesem Vorbringen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gehört werden. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (116 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Die tatsächlichen Feststellungen, die die Strafvollstreckungskammer getroffen hat, unterliegen im Rechtsbeschwerdeverfahren nur insoweit der rechtlichen Überprüfung, als sie eine ausreichende Grundlage für die

zu überprüfende Gesetzesanwendung sein müssen; sie dürfen insbesondere nicht lückenhaft oder widersprüchlich sein oder gegen die allgemeinen Denkgesetze oder gesichertes Erfahrungswissen verstoßen. Dies ist vorliegend nicht der Fall; im Übrigen entsprechen die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer über die Internetfähigkeit der Spielkonsole „Nintendo Game Cube“ dem, was allgemein zugängliche Quellen wiedergeben.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die Anschaffung der Spielkonsole zu versagen, wird von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG getragen, weil deren Besitz die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Die Missbrauchsgefahr muss nicht in der Person des Antragstellers liegen; sondern die Versagung ist auch gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1996, 119, 121 und StV 2000, 270; OLG Karlsruhe BISTVK 2/2001, 5–7; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1999, 156 f.; KG Berlin NSTZ-RR 2004, 157 f.) und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann. Diese auf die generell-abstrakte Gefährlichkeit eines Gegenstands abstellende Betrachtung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG NJW 2003, 2447; NSTZ 1994, 453). Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu messen, die ein Gefangener in Besitz hat. Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters ist zu berücksichtigen, ob das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Abs. 1 GG berührt ist und ob das Begehren nach Aushändigung

eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung, gestützt wird. In Bezug auf Telespiele darf andererseits in Rechnung gestellt werden, dass diese nicht zu den Gegenständen gehören, die die Fähigkeit eines Gefangenen, nach seiner Entlassung aus der Haft ein gesetzmäßiges Leben zu führen, zu fördern geeignet sind (KG Berlin, a. a. O.).

Hier folgt – wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausgeführt hat – die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aus der Internetfähigkeit des „Nintendo Game Cube“. Der unkontrollierte Zugriff von Strafgefangenen auf das Internet würde den Austausch von Nachrichten und die Beschaffung von Informationen auf eine Weise ermöglichen, die mit den Sicherheitsbedürfnissen einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere einer solchen mit hohem Sicherheitsstandard wie der Antragsgegnerin, nicht zu vereinbaren ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob derzeit tatsächlich alle technischen Mittel zur Herstellung einer Internetverbindung mit der Spieleconsole über ein Mobiltelefon verfügbar sind. Um eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz der Spielkonsole im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG annehmen zu können, reicht es aus, dass der „Nintendo Game Cube“ über die grundsätzliche Internetfähigkeit mit einer Anschlussbuchse für ein Modem oder einen Breitbandadapter verfügt. Bei diesen technischen Voraussetzungen der Spielkonsole bleibt es nur eine Frage der technischen Findigkeit, insbesondere der verwendeten Software, eine Internetverbindung auch ohne einen Festnetzanschluss herzustellen. Ließe man den Besitz von grundsätzlich internetfähigen Spielkonsolen in Justizvollzugsanstalten zu, ist zu befürchten, dass alsbald technische Veränderungen gesucht und gefunden würden, die den Online-Betrieb dieser Geräte mittels Mobiltelefonen ermöglichen würden. Die geringen räumlichen

Maße der Spielkonsole selbst als auch der für den Online-Betrieb erforderlichen Zusatzgeräte begründen zudem die Gefahr, dass diese zwischen den Strafgefangenen unbemerkt vom Vollzugspersonal ausgetauscht werden könnten.